

h. 103, 37.

(X2000331)

Ya  
366

Verneuerte

# Neuer-Ordnung/

Der

Chur-Fürstlichen Sächsi-  
schen freyen Berg-Stadt  
Sanct Annaberg.



Daselbst gedruckt durch David Nicolai/  
Im Jahr 1682.



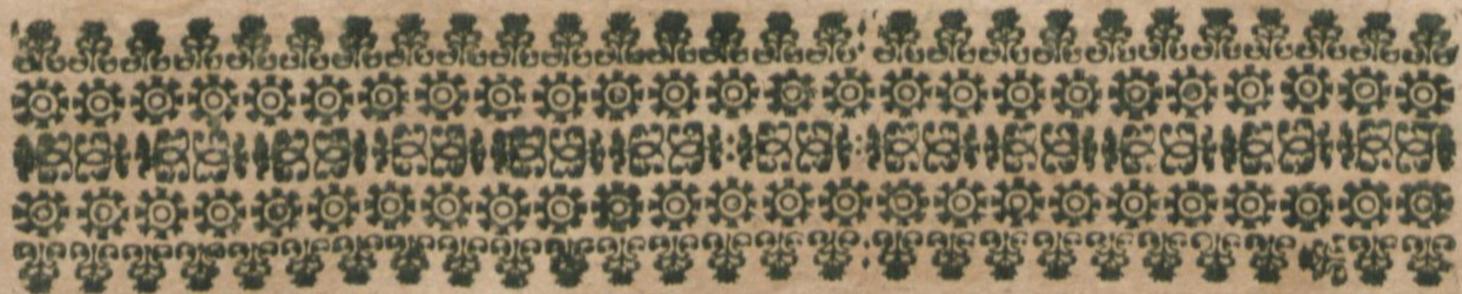


**Q**  
St  
den



me  
M  
Ein  
gut  
Dr  
den  
cken  
we  
son  
che  
des  
au





**W**ir Bürgermeister und Rath / der  
Churfürstl. Sächs. Freyen Berg-Stadt  
St. Annaberg hiermit und in Krafft dessen/uhrkun-  
den und bekennen:

**E**innach unsere liebe  
Vorfahren / Bürgermeister und  
Räthe allhier vor dieser Zeit / bey  
dem reichen Segen des lieben Berg-  
wercks / vielfältigen Gewerben /  
mercklichen Aufnahmen dieser Stadt / und grosser  
Menge der Bürgerschaft / Bergleute / und anderer  
Einwohner / nach Gelegenheit und Zustand ihrer  
guten Zeit / und Volckreichen Gemeine / eine Feuer-  
Ordnung auff gerichtet / welcher aber nunmehr bey  
dem mercklichen Abnehmen und beharrlichen ste-  
cken des lieben Bergwercks / Stopffung der Ge-  
werb / und geringen und wenigen Bürgerschaft und  
sonderlichen nach erbärmlichen Brandschaden / wel-  
cher aus Verhängniß des grossen eiferigen Gottes  
des verschiennen 1604. Jahres / den 27. Aprilis / wie  
auch Anno 1630. den 20. November / dann An-

no 1664. den 5. Maji und Anno 1676. den 24. Junii über diese Stadt / da erstes mal die ganze / und andere mal fast der mehrere Theil der Stadt elendiglich in Feuer auffgegangen / und noch wie leyder particulariter zum öfftern unterschiedene gefährliche Brandschäden erfolget / sonderlichen bey denen kriegerischen Zeiten ( ob schon den 21. Novembris Anno 1680. und nachmals den 7. September Anno 1655. mit guten Bedacht und reiffen Rath die Feuer-Ordnung renoviret ) dennoch niemand darnach gelebet / alles bey dieser Begebenheit ganz unordentlichen zugangen / keine schuldige parition geleistet / eines hin / das ander her gelauffen / ja auch bey solcher grossen Feuers-Noth nicht zugleich / wie es ohne dieses die Christliche Liebe / Pflicht und Schuldigkeit erfordert / Hand angeleget / noch indencck gewesen / das man euserste Mühe und Arbeit angewendet / wie also bald / und in zeiten angehenden Feuersbrünsten gewehret / die Feuersgluten möchten gelechet und gedämpffet werden. Als haben wir austragenden Obrigkeits Ambt zu guter Nachfolge unser löblichen Vorfahren / nach vorgehabten fernern zeitigen Rath und guten Bedencken / uns schuldig erachtet / nach Gelegenheit unser müh- und tranckseligen Zeit / geringen Anzahl und unvermögenden Bürgerschaft / Berg- und Handwercks-Leute / und anderer Einwohner / bemelte Feuer-Ordnung in gehalten

haltener revision auff diese nachfolgende Weise stel-  
len lassen/und gebieten hierauff unsern Bürgern al-  
len und ieden Einwohnern mit allen ernst / dieser  
Ordnung allenthalben in ihren verfasten Capiteln/  
bey der darinnen einvorleibten und anderer hohen  
unnachlässlichen Rechts-Straff/gebührlichen/ und  
unvorenndert nach zu leben/ einem ieden mit Ernst  
vermahrende/solche von uns aus des Rathskam-  
mer an sich zu lösen/fleißig zu lesen/und seinen Pflich-  
ten nach/ iederzeit in Gehorsam Folge zu leisten:  
Sintemal / wo er dieses thut / seinen Pflichten und  
Gewissen / in sich / und seinen Nächsten wol rathen  
wird. Wollen auch uns und unsern nachkommen-  
den Råthen / hiermit diese Ordnung zu mehren / zu  
mindern / nach Gelegenheit der Zeit zu endern/ und  
wieder zu verbessern / mächtiglich vorbehalten  
haben.

I.

**Z**um Ersten/weil bisanhero in kurzer Zeit viel Feuers-Ge-  
fahr kan  
durch wahre  
Gottes-  
furcht / und  
Christliches  
erbares Le-  
ben vermei-  
det werden.  
mehr Städte und Flecken/ dann vor Alters  
umb der Menschen zunehmenden grossen und  
übermachten Sünde willen / auch Wüten und To-  
ben des bösen Feindes des leidigen Teufels / Unvor-  
sichtigkeit und Nachlässigkeit der Haus Väter/ und  
schläfferigen Gesindes/zum Theil durch des Teufels  
Werkzeug / der Nordbrenner / und zum Theil aus  
Verhängnuß Gottes/durch jämmerlichen Brand-  
schaden

schaden in die Aschen gelegt / und in euserst Verderben gerathen / so soll fürnemlich erstlich solchem Unglück und Straffen Gottes zu entgehen / ein ieder Bürger und Einwohner sich mit seinem Weib / Kindern und Gesinde / eines Gottseeligen / Christlichen / erbarn Lebens und Wandels befließigen / und sie zu fleißiger Anhörung Gottes Worts / ernster wahrer Buß / zum andächtigen Gebet umb Gottes Schutz und Schirm / ( ohne welchen alle unsere Vorsorg / bestalte Wachen und gute Ordnung vergeblich / ) auch zu treuer Vorsorg und Fürsichtigkeit / mit Ernst treulich anhalten / und an ihme mit möglichen Fleiß nichts erwinden lassen.

2.

Ein ieder  
Bürger und  
Einwohner  
soll auff seine  
Kinder / Ge-  
sinde und  
Nachbarn /  
treulich und  
fleißig auff-  
sehen.

**I**n ieder Haus-Vater / Gastgeber / Bier- und Weinschenck / soll auff seine Kinder / Gesinde / so wol auff seine Gäste / wie die mit Lichten / Feuer in Häusern / Kammern und Ställen umbgehen / fleißig Aufsehen haben / ihnen nicht gestatten / daß sie an gefährlichen Orten / mit Feuer oder Lichten ohne Latern umbgehen / viel weniger mit Spänen zu leuchten verstaten / wie denn ein ieder Bürger und Einwohner / bey seinen Nendespflichten / daer solches vermercken / oder sonsten Feuersgefahr / Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bey seinen Nachbarn verspüren würde / dem regirenden Bürgermeister / wo

es

es Verzug leiden kan/anzuzeigen / soll schuldig seyn/  
oder da es keinen Verzug leiden will / soll er solches  
neben andern Nachbarn alsobald rügen/damit man  
Unglück bey Zeiten vorkommen möchte.

3.

**W**Er fürder hin von neuen bauen / oder sonst Wie es mit  
seine Behausung bessern will / insonderheit Erbauung  
die ihr Handwerk mit Feuer treiben müssen / als der Feuer-  
Becken / Schmiede / Schösser / Töpffer / Senf- Essen soll ge-  
fensieder / Schwarzfärber / Kannengiesser / Brau- halten wer-  
Häuser / Badstuben / Brandtweinbrenner / sol- den.  
len / so viel möglich dahin trachten / daß sie ihre  
Feuer=Essen steinern machen / oder da sie darzu un-  
vermögend / zum wenigsten von innen und aussen /  
fleißig fleben / und mit Kalck tünlichen lassen / und  
daran seyn / das solche Feuer = Essen / so oft die  
Noth erfordert / mit fleiß gefehrt / und mit Schin-  
deln oder Bretern nicht bedeckt werden. Wo  
das von einen übertreten / soll er zum ersten mal  
umb zwey alte Schock / und folgendes jedesmal ge-  
doppelt / und noch höher dem Verbrechen  
nach / unnachlässig gestraffet  
werden.



Damit

## 4.

Die Feuer-  
Essen und  
Feuer Gerä-  
the / sollen  
Jährlichen  
besichtigt  
und verbessert  
werden.

**D**omit nun ob den vorgehenden und nachfolgenden Capiteln / desto fester / und unvorbrüchlicher gehalten / so sollen die Feuer-Essen auff Anordnung eines ieden regirenden Bürgermeister / jedes Jahr einmal / als nach Exaudi von einer Rathsperson / und einen Viertelmeister / iegliches Viertel / neben dem Feuer-Geräth / von innen und aussen besichtigt / auch hierneben in Häusern die Badstuben in gute Acht genommen werden / und wo die nicht hierneben mit Köhrwassern versehen / oder sonst theils an Essen Wasser / und Feuergeräth Mangel befunden / mit treuen Fleiß auffzeichnen / auch innerhalb acht oder vierzehn Tage der Bürgermeister zu endern und bessern / aufferlegen / oder da Gefahr vorhanden / das Feuer ganz verbieten / biß so lang die Gebrechen in der Besichtigung geändert befunden / und wo hierüber Ungehorsam / oder Nachlässigkeit gespürt / soll der Verbrecher unnachlässig zum ersten mal umb dreyßig Groschen / folgendes aber jedes mal doppelt / auch wol höher gestrafft werden.

## 5.

Wie die Güb-  
bel am Häu-  
fern zu ma-  
chen.

**D** Wol bey den grossen Unvermögen der Bürger / nach ergangenen Brandschaden / schwerlich die Häuser mit steinern Güb-  
daß

Daß sie sonsten von innen und aussen geflebt / Kön-  
nen erbauet werden / so soll doch künfftig ein ieder  
Bürger / umb seiner und auch gemeiner Stadt  
Wohlfahrt willen / dahin bedacht seyn / wo mög-  
lich und sein Vermögen zulasset / die Giebel stei-  
nern / oder mit Lehm in und aussen geflebt / zu bau-  
en / auch die Böden also mit Brättern belegt wer-  
den / damit man sich in künfftiger Feuers-Gefahr /  
darauß behelffen und retten könne.

6.

**D**ieweil oft und viel / Feuers-Brünste durch Wie es mit  
Heu und Stroh / wo dessen viel in die Häu- Stroh / Heu /  
ser gesteckt / entstehet: Als ordnen und gebieten Fütterung /  
wir / daß hinfuro keiner mehr / (weil Gott lob / gepichten  
Fried und Sicherheit /) als an Heu zum meisten Sassen / Koh-  
uff einmal zwey Fuder / und so viel Stroh / in sein len un Bren-  
Haus führen / oder tragen lassen soll / dann so viel holz in Häu-  
dessen in einem Monat auffgeht und verfüttert fern soll ge-  
wird: Da aber einer mit mehrern betreten und halten wer-  
dessen überführet ist / ein neu Schock Straffe un-  
nachlässlich erlegen soll. Dergleichen soll auch  
niemand die gepichten Faß auff den Boden / noch  
über zwey oder drey Schrägen Holz bey sich in  
seinem Haus / auff einmal / viel weniger Reißig  
haben / und auffm Boden legen / auch keine Koh-  
len / sonderlichen die Schmiede in sein Haus tragen  
lassen / sie seynd dann zuvor zwey Nacht vor den

B

Thü.



Thüren gelegen/ alles bey Straff dreyßig Gros-  
schen/ und nach Verbrechung doppelter und hö-  
herer Straffe.

7.

Von gemel-  
ner Stadt  
Feuer-Ge-  
räthe.

**D**ieweil leider zeithero diese Stadt vielfältig  
mit Feuers-Brünsten heimgesuchet / auch  
grosser Schaden offters erfolget / wohero wir ver-  
ursachet / uff kostbare Feuer-Künste bedacht zu  
seyn / massen denn derselbigen drey mit grossen Ko-  
sten geschaffet / in der Wage bey der hintern Ein-  
und Ausfarth verwahrlichen gehalten / zu gleich  
am Bassertrog / am Marckt / wie bey andern Trö-  
gen und Böttigen der Stadt gewisse Wasser-Ey-  
mer geordnet / die stetigst voll Wasser gefüllet ste-  
hen sollen / daß man dieselben in Nothfall alsobald  
gebrauchen kan / hierüber an unterschiedenen Dr-  
ten / in ieden Viertel der Stadt eine Nothdurfft  
an Fahrten / grossen und kleinen Feuer-Hacken /  
verfüget / auch wo an denenselben was wandel-  
bar / ieder Nachbar unverzüglich es dem regi-  
renden Bürgermeister / zu reparirung / durch den  
Stadt-Baumeister anzeigen soll / damit kein  
Mangel hieran erscheine / wohero zugleich eine  
Anzahl Eiederne Eymmer uff dem Rath-Haus ge-  
schaffet / in bedürff / derselbigen man sich zu gebrau-  
chen hätte / doch soll ein ieder Bürger verpflichtet  
seyn / uff solches Feuer-Geräth achtung zu haben /  
nach

nach dem Gebrauch jedes an Ort und Ende es  
hingehöret/helffen zu schaffen/in verbleibung/ die  
jenige Ubertretere mit ernster unnachlässiger  
Straffe sollen angesehen werden/ massen dann  
durch die darzu verordnete Schlösser und Kupf-  
fer-Schmied die Feuer-Sprizen wol sollen in  
acht genommen werden/ daß solche stetigst zum  
völligen Gebrauch verhanden seyn mögen: Da-  
hero zum wenigsten von 14. zu 14. Tagen von ih-  
nen solche mit Fleiß sollen besichtigt / und wie sie  
gangbar versuchet / damit der Mangel so balden  
abgestellet würde.

8.

**I**n ieder Bürger / sonderlich so mit einem  
Braubauß belehnet / soll in seiner Behau-  
sung zweene Liedern Eimer / zwei oder zum wenig-  
sten eine grosse Wasser-Sprühen / ein oder zweene  
Feuer-Hacken haben / wie dann auch andere Bür-  
ger / insonderheit die ihr Handwerk mit Feuer  
treiben / dahin so viel möglich bedacht seyn sollen /  
daß ein ieder ihme in seine Behausung eine Sprü-  
he / einen Feuer-Hacken / und ein Liedern Eimer  
oder Wasser-Kanne / zu vorfallender Feuersnoth  
derselben zu wehren schaffe / hierneben auch sein  
Tach mit einer Fahrt dasselbige zu ersteigen / ver-  
sehe / und wo das die unvermeidliche Noth erfor-  
dert / soll er andern auch damit behülfflich seyn /

Von Feuer-  
Geräthe der  
Bürger.

deme es denn von dem jenigen / der es entlehnet /  
oder sonst bekommen / zu treuen Händen bey ern-  
ster Straff widerumb soll zugestellet werden.

Von Auf-  
kloppen und  
Annehmen  
der Berg-  
Arbeiter.

9.  
**N**ach dem auch die Berg-Leute in Feuers-  
Nöthen/ihr Lob und Ruhm iederzeit statt-  
lichen erwiesen/das viel sich in Feuers-Brunst ne-  
ben andern mit ihrer Gegenwehr dapffer und  
wol verhalten / gestalt denn ihr Lob hin und her  
dissfals erschallet: So sind wir noch der Zuver-  
sicht/weil sie gleich wol bey gemeiner Stadt ihren  
Aufenthalt haben / zum Theil selbstem Häußli-  
chen sich nieder gelassen / unter unsern Schutz ebe-  
nes falls Leben / das sie / wann sie von ihren Stet-  
gern/und denen es insonderheit gebühret/oder an-  
dern ausgepocht / oder sonst erinnert werden/  
gemeiner Stadt und ihren eignen Schaden abzu-  
wenden/allen mölichen Fleiß / dem Feuer zu weh-  
ren/iederzeit werden anwenden.

10.

Wasser soll  
vorn Thüren  
gesetzt wer-  
den.

**I**n ieder Bürger / so in seinem eignen Hause  
kein Rohr-Wasser / oder keinen Wassertrog  
hatte/der soll von Wallburgis / bis auff Michae-  
lis/ein halb Bierfaß/oder sonsten dieser größe/ ein  
Gefässe mit Wasser vor die Thür setzen / bey  
Straffe 6. Groschen / und da einer aus Teuffli-  
schen

schon Muthwillen/ wie sich biß anhero solche Fre-  
veler befunden/ und unterstehen solch Wasser umb  
zu schütten / dessen überführet würde / nach Gele-  
genheit der Personen / mit einer hohen Geldbusß  
oder vier Wochen mit scharffen Gefängniß ge-  
strafft/ und darinnen mit Wasser Brod gespeiset  
werden.

11.

**I**n ieder Bürger bey dem ein Feuer auffge-  
het / soll dasselbige benebens den Nachbarn  
alsobald er dessen innen wird / beschreyen / damit  
demselben unverzüglich gewehret / und die Feu-  
ersbrunst gedämpffet werde / wie er denn auch / da  
es durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtig-  
keit / des Besindes verwarloset / auch es nicht be-  
schrieen / noch zeitlichen gemeldet hätte / nach gnug-  
samer Erkundigung und Befindung / wie zugleich  
grossen ergangenen Schadens ( dafür doch Gott  
allezeit ieden behüten wolle ) am Leib / Gut / oder  
sonsten nach Ordnung der Rechte unnachlässig sol  
gestraffet werden.

Wie sich der  
Wirth / bey  
dem Feuer  
auskommet/  
verhalten /  
und wie er  
gestraffet  
werden soll.

12.

**S**obald ein Feuer-Geschrey oder Sturm uff  
den Kirch- oder Raths-Thurm vermerckt /  
soll der Stadt Wachtmeister / so zum Thorschlies-  
sen bestellet / nebenst denen commandirten Bür-  
gern / zum wenigsten biß in sechs Personen / anie-

Von Befel-  
lung der  
Thor und  
Pforten.

den Ort mit ihren Ober- und Unter-Gewehren/also bald das Thor oder Pfort innen halten/ niemand ohne des regierenden Bürgermeisters Willen/ der ihnen nicht befehl ein-oder auslassen/auch darvon nicht weichen/es wolte dann solches die unvermeidliche höchste Noth anders erfordern/da aber einer unter diesen Bürgern es müthwillig verlassete/solches in Wind schlüge/ und deme nicht nach lebete/nach Dempffung und Leschung des außkommenden Feuers/ da die Thore und Pforten wieder visitiret werden sollen/ solte ein ieder Verbrecher umb ein neu Schock/ oder da unvermögen verhanden/ mit acht Tage Gefängnis/ andern Ungehorsamen und Pflicht-vergessenen Bürgern zum Abscheu abgestraffet werden.

13.

**V**on Bestel-  
lung der Kir-  
chen / Schu-  
len und an-  
dern Geistli-  
chen Gebäu-  
den.  
In vorfallenden Feuersbrünsten sollen alle  
Priester/ Organist/ Kirchner/ Calcant/ mit ih-  
rem Gesinde/ sich bey der Kirchen/der Rector, neben  
seinen Collegen, und Schülern auff der Schulen  
auch finden lassen/ und so viel möglich Vorsichtig-  
keit brauchen/ und allen treuen Fleiß anwenden/ da-  
mit die Kirch und Schul/ wie auch der Geistlichen  
und Schulbedienten Wohnungen durch Feuer nicht  
bemächtigt werde/wie denn insonderheit der Regie-  
rende Bürgermeister einen Viertheilmeister / und  
zweene Bürger auff den Kirch-Thurm abfertigen  
wird /

wird / damit FeuersGefahr zu verhüten / sie vorsorg  
an Wasser / und andern Mitgefassen dahin tragen /  
und Anschaffung hierzu thun / damit der Thürmer /  
nebenst dem Wächter so viel desto fleißiger ihr Ampt  
ohne Verhinderung verrichten können.

14.

**S**In ieder Bürger und Wirth soll auff denen  
Gassen / da man zu auskommenden Feuer  
nothwendig fahren / und gehen muß / der Vermö-  
gende ein Pechpfann / wo die Häuser steinern / die  
andern aber vor sein / oder zum Haus herausser ein  
Latern zum leuchten hängen / damit die jenigen / so  
hin und wieder uff der Gassen zu thun haben / sich  
des Beleuchtes gebrauchen mögen / welcher Bürger  
aber das verlasset / und deme zu wieder lebet / soll mit  
ernster unmachlässiger Straffe angesehen werden.

Von leuch-  
ten uff den  
Gassen.

15.

**S**obald ein Feuer beschreyen oder sonsten mit  
Sturm angedeutet / sollen sich Bürgermeister /  
Rathsfreunde / insonderheit Cämmerer / der Stadt-  
und Gericht-Schreiber / Copist, Wagnmeister / auch  
derselben Diener ehlents auff das Rathhaus ver-  
fügen / dasselbige wie es vor Brandschaden geschü-  
het / auch wie sonstendem Feuer gewehret / gute An-  
ordnung thun / darmit das Feuergeräthe / Feuer-  
Spritzen / Fahrten / Hacken / Eymmer / Wasser / durch  
die

Wie sich  
Bürgermei-  
ster / Raths-  
Personen /  
und andere  
Verordnete  
verhalten  
sollen.

die Bürger an gebührliche Ort geschafft / und wann  
solches geschehen / sollen sie als dann zum Theil sich  
selbsten zum Feuer begeben / die Bürger zu stattlicher  
Gegentwehr anmahnen / und was sonst die Noth  
erfordert / die Bürger zuverrichten / mit allem Ernst  
dazu anhalten / und an ihnen mit Vorsorg nichts  
erwinden lassen / doch der regierende Bürgermeister  
allda verbleiben / und gute Verordnung thun / auch  
der Kath's-Diener nicht ferne von ihm seyn / damit  
er ihn stetigst brauchen könne / massen daß der Stadt-  
schreiber die Anstalt machen soll / wie Lehen-Ge-  
richts-Bücher / Acta, brieffliche Sachen / und deme  
anhängig / möchten in gute Verwahrung gebracht  
werden / wie auch beyde der Land- und Stadt-Bau-  
meister / der eine bey dem Feuer / und der andere bey dem  
Wasser-Künsten und Wasser-Eymern sich befinden  
soll / darbey allenthalben gute Anordnung thun / wie  
solche dem Ort / wo ein Feuer auffgangen / möchten  
ehesten zugebracht werden.

16.

Wie sich die  
Viertheil-  
meister ver-  
halten sollen.

**D**ie Viertheilmeister sollen sich sämbtlich / die  
Einheimisch / vor dem Rathhaus finden las-  
sen / und was ihnen allda zuverrichten von  
Bürgermeister und Rath befohlen und auffgetra-  
gen wird / demselben sollen sie bey ihren Endesplich-  
ten unvorendert nachkommen / auch vor ihre Per-  
son mit Rath und That der Feuers-Brunst zu weh-  
ren

ren allen möglichen Fleiß antwenden. Welcher aber  
sein Ambt und Pflicht vergessen würde / und deme  
nicht nachleben/solte mit ernster Straffe angesehen  
werden.

17.

**S**offt Feuer/ (welches Gott doch gnädig ver-  
hüten wolle) auskommet/ mit Geschrey/ oder  
Sturm angemeldet und kundig wird/ soll ein ieder  
Bürger seinem Weib/ Kindern und Mägden/ so zur  
Gegenwehr nicht geschickt / mit Ernst befehlen / daß  
sie im Haus bleiben / ihr Feuer in guter Acht haben/  
Wassersamen/auff die Böden tragen/und auff das  
Flug-Feuer gegen die Tachung fleißig achtung ha-  
ben/dasselbige also bald / wo sie etwas vermercken/  
ableschen/ ihre Haus-Thüren / wieder böse Buben  
und derselben Einfall / verwahren und zuschliessen/  
und da hierüber Weibes-Personen / wer die auch  
seyn würden/sich bey dem Feuer müßig finden lassen/  
sollen sie dermassen mit solchem Ernst und Straff  
von dem Ort abgewiesen werden/daß sich andere da-  
ran zu Spiegeln haben. Und damit auch bey vor-  
fallender Feuersnoth der Rath auff dem Marck zu  
allerhand Anordnung eine gewisse Anzahl der Bür-  
ger haben könne / so soll jedes mal auff nachfolgende  
maß ein viertheil Bürger sich auff dem Marck sam-  
len/die andern drey Biertheil zum Feuer demselben  
zu wehren / eynen und sich ganz unverdrossen man-

Wie sich die  
Bürger hal-  
ten sollen.

S

hafftig

hafftig erzeigen. Sieng ein Feuer auff in grossen  
Viertheil/so sollen sich die Bürger / Antwohner und  
Hausgenossen in Münzer-Viertheil ohne Verzug  
auff dem Marck vor dem Rathhaus versamlen/  
und die andern drey Viertheil sich bey dem Feuer  
finden lassen.

Wiederumb wo das Feuer in Münzer-Vier-  
theil auffgienge / sollen die Bürger / Antwohner und  
Hausgenossen in grossen Viertheil sich auff dem  
Marck vor dem Rathhaus versamlen / und die an-  
dern drey Viertheil dem Feuer zu wehren / zu ehlen.

Entgegen / da das Feuer in kleinen Viertheil  
auffgienge / sollen die Bürger / Antwohner un Haus-  
genossen aus dem Fleischer Viertheil sich auffm  
Marck mit ihrer Gegenwehre antreffen lassen / und  
Bescheids erwarten.

Im Gegentheil da das Feuer in Fleischer Vier-  
theil auffgienge / sollen sich die in kleinen Viertheil  
auff dem Marck finden lassen / und die andern drey  
Viertheil / wie oben gemeld / dem fressenden Feuer  
Widerstand thun. Doch mit dem Bescheid / daß die  
Corporales sonderlichen uff die jenigen unter ihren  
Corporalschafften begriffen / die sich uff den Marck  
befinden sollen / ob sie verhanden / fleißig nachsehen /  
die Blussenbleibenden dem regierenden Bürgermei-  
ster andeuten / auch keiner von dannen / ohne des  
Bürgermeisters Vergünstigung weichen / bey ern-  
ster Gefängniß-Straffe. Wo nun hierinnen keine  
Folge

Folge geleistet/ein un̄ der ander mit Exemplarischer  
Geld- und Gefängniß-Strafe solle belegt werden.

Doch ist hierben außgezogen / daß so bald ein  
Feuer aufgehet / solches beschrien / und mit Sturm  
gemeldet wird / daß alle Zimmerleute / Mäurer/  
Schmied und Wagner sambt ihren Gesellen und  
Knechten aus allen Biertheilen auf die Gebäude  
und Häuser / mit abeschlagung der Schindeln / Za-  
chung / und deme anhängig / mit bedürffenden Arten /  
und andern Wassen sich finden lassen / Gerber und  
Fleischer / zum nechsten Wasser-Böttigen und Trö-  
gen / mit schöpffen und darreichen / alsobalden bege-  
ben / die Klein- und Kupferschmiede / zu denen Was-  
ser-Künsten / daß solche recht gebrauchet und in acht  
genommen werden / verfügen ( Gestalt der Bürger-  
meister absonderlich zu ieder Kunst eine Raths-Per-  
son / welche an zu ordnen / wie / und auff was maß die  
Wasser-Kunst / am beqvembsten zu gebrauchen ) be-  
stellen soll.

Würde nun iemand dieser guten Anordnung  
zu wieder handeln / und seiner Pflicht vergessen / der  
soll nach Gelegenheit ernstlich gestraft werden / doch  
sollen diejenigen / denen das Feuer sehr nahe / hiermit  
nicht begriffen / sondern sich selber zu schü-

ben unbenommen  
seyn.

§ (\* ) §

§ 2

18. 21.

Von gemel-  
ne Einwoh-  
nern/ Haus-  
genossen/  
Berg- und  
Handwercks  
Gesellen/ oh-  
ne Unter-  
scheid.

**A**lle Einwohner/ sie seynd ehelich oder ledig/  
sollen bey vermeidung ernster Straffe zum  
Feuer mit Hacken/ Fahrten oder andern Wasser=  
Gefassen eilen/ demselben so viel möglich Wider=  
stand thun/ doch bescheidlichen also/ daß keiner die  
jeningen Personen/ so insonderheit zum Feuer=  
Künsten und Wasserschöpfen/ geordnet/ verhindern/  
vielmehr euserst bemühet seyn sollen/ wie sie durch  
ihren Fleiß/ solches schädliches Feuer wehren helf-  
fen. Da auch ein oder der andere/ wie zugleich  
Weibs=  
Personer sich beym Feuer/ oder umb die  
Gegend befinden/ mit zutragen Wassers/ und an-  
ders bedürffendes nicht bemühen werden/ sondern  
dabey stehen/ gecken und gaffen/ die sollen mit  
Schlägen schimpfflichen abgetrieben/ und da sich  
eines oder das andere deme wiederzusetzen/ so dann  
mit ernster Geld- und Gefängniß=  
Straf angesehen  
werden.

Von Ab-  
schlagen der  
Schindeld-  
dache.

**D**erweil oftmals ohne Noth und ohne Be-  
dacht/ den Bürgern die Schindeldach/ deß=  
gleichen die Latten und Sparren abgeschlagen  
und Schaden zugefügt. So soll solches Aufde-  
ckens sich keiner ohne Befehl derer Raths=  
Freunde/ so sich beym Feuer befinden/ unterstehen/ und  
sonderlich dabey in acht genommen werden/ daß  
gegen

gegen dem Feuer die Dächer entblösset und auffgedeckt / und so Fässer / Stroh und Futter ange-troffen / dasselbige soll zum schleunigsten von der Stelle geschafft werden.

20.

**W**enn Feuersbrunst sollen so viel möglich die Wasser in den Gassen an bequemen Orten mit Tammen / Schutzbrettern aufgefangen und gesamlet werden / damit man sich des Wassers zu-erholen. So soll auch insonderheit der Röhrrmeister und sein Gesind bey ihren Endesplichten da-hin trachten / daß sie sich zu den Theilern und Röhrrkästen ohne Verzug verfügen / und die Was-ser so viel möglich an Ort des Feuers / doch das andern das Wasser nicht ganz und gar entzogen / schlagen / und nicht zulassen / daß die Tröge durch waschen un-bleichen erschöpft / oder sonsten Man-gel des Wassers verursacht werde / wo sie das ver-nachlässigen / mit ernster unnachlässiger Straffe sollen belegt werden.

Wie man Wasser auf-fahren und samlen soll / und wessen sich Röhrrmeister zu verhalten.

21.

**N**ach dem Gott der Allmächtige diese Berg-Stadt ziemlich mit frischen Brunnen-Was-ser gesegnet / das eine grosse Anzahl Bürger eigne Röhrrwasser gegen geringen Kosten haben kön-nen / und wir dißfals nicht ein geringes zu erhal-

Von der Bürger Wasser.

tung dieses Edlen Kleinots aufgewendet/bey E. E.  
Raths Kammer und gemeinen Gut / Jährlichen  
etwas stattliches und noch zugebüffet wird; So  
odnnen wir hiermit/das ein ieder Bürger/so Was-  
ser in seinem Hause hat/nach seinem Vermögen un  
Raum des Hauses einen guten grossen Kasten/  
oder Trog schaffe / damit er in vorfallenden No-  
then nicht allein sich / sondern auch andere retten  
könne/und wir nicht anderen/die sich insonderheit  
darzu verpflichten wollen / die Wasser zu lenhen/  
geursachet werden. Weil auch insonderheit die  
Bürger in Brau-Häusern besondere Böttig und  
grosse Kasten geschäft / sollen sie dieselben sonders  
über Sommer vollhalten / damit man sich aufn  
Nothfall der Ort Wassers auch zu erholen haben  
möge.

22.

**W**ie sich alle Fuhrleute / oder die sonst  
Wagen und Ross bey der Stadt ha-  
ben/verhal-  
ten sollen.  
**D**amit Fuhrleute / oder andere / so Pferd ha-  
ben und halten/in Feuers-Nothen / welches  
doch ohne das die Noth / und die Liebe des Nech-  
sten erfordert / durch Tranckgeld aufgemuntert/  
und die gesezten Wasser-Eymer an Wasser-Trö-  
gen/so viel desto schleuniger zum Feuer bringen/so  
soll unser Wahrsteller und andere Fuhrleute / so  
bald sie das Feuer-Geschrey oder Sturm gehö-  
ret/nach der Wag zum Feuer-Künsten/und andere  
mit denen Pferden an die Wasser-Tröge eilen/die  
Feuer-

Feuer-Künste und Wasser-Eymer mit dem schleu-  
nigsten zum Feuer bringen / davon soll dem ersten/  
der eine Kunst oder Eymer mit Wasser / ein Gül-  
den / dem andern drey Orts-Gülden / dem dritten  
ein halber Gülden / und dem vierdten ein Orts-  
Gülden / zum Franckgeld / aus des Rathys Kam-  
mer zur Verehrung gegeben werden; Doch daß  
sie hernacher mit zuführen Wasser / und was man  
bedarff / Fleiß anwende. Welches aber derjenige  
bey welchem aus Verwarlosung das Feuer auß-  
kommen / über die ordentliche Straf hinweg zu  
erstaten soll schuldig seyn. Und da hierüber von  
einem Fuhrman Unfleiß gespüret / soll demselben  
bey der Stadt ferner zu fahren / nicht verstattet /  
sondern zur Straf gezogen werden.

23.

**N** iemand durch seine treue Gegenwehr Von denen  
durch werffen / fallen / oder sonst von Feu- die in Feu-  
er Schaden nehmen würde / soll er nach vor- ers. Noch  
gehender genommener Erkundigung mit Hülff durch ihr  
und Rath nicht gelassen / sondern uff des Rathys Wehren  
Kosten durch Aerzte und Balbierer / ihm nach Schaden  
Gelegenheit seines Unvermögens / Bensteuer und empfangen.  
Hülffe / zu wieder erlangung seiner Gesund-  
heit gegeben werden.



Von verdächtigen und müßigen Personen / die sich bey dem Feuer finden lassen.

**D**es wol schmerzlichen zu erfahren / daß oft mal so böse leichtfertige Leut gefunden / welche auch bey Brandschaden / und grossen Verderben der Leute / bey welchen Feuer außkommet / und sonst dasjenige / was kümmerlich erhalten und erüberiget / dieblich entwenden / so soll männiglich auff solche müßige diebische Leute / Landstreicher / Bettlere und Verbrechere fleißig Aufsehen haben / dieselben anmelden / damit sie zu Gefängniß eingezogen / ihrer Gewerb und Nahrung halben Erkundigung genommen / und nach befundung ihrer Verbrechen nach Ordnung der Rechte / ernstlich sollen gestraffet werden.

Wann das Feuer gedämpfft / soll gebührlliche Vorsorg getragen werden.

**W**ann das Feuer vermittelst Göttlicher Hülff gedämpfft / soll der Bürgermeister / nebenst zweyen Rathspersonen un̄ zweyen Viertelmeistern zur Brandstadt kommen / die Bürger ermahnen und anweisen / daß sie die glimmende Brände ganz und gar ausleschen / das Feuer ferner mit zehen Bürgern neben dem Feuer-Geräthe und Wasser-Eymern zuverwachen bestellen / auch die Wache vor dem Rathhaus / damit man zu vorfallender Noth in der Eile Leut haben könnte / stärken / und da sich hierüber einer oder mehr wiederse-

dersezig machen/und ohne Erlaubnuß davon gehen  
würde/soll er mit einem neuen Schock / oder wo ers  
nicht in Vermögen / mit viertäglichen scharffen Ge-  
fängnuß unmachläßig gestraft werden.

Wenn nun keine Gefahr mehr zu besorgen/und  
die Wache abgeschafft / sollen als dann Bierschröter  
und Wächter / des Raths Feuer=Enmer auffß  
Rathhaus/die Fahrten und Feuerhacken / und an-  
dere Feuer=Geräthe an gebührliche Orte brin-  
gen/und denen Berordneten/ so am nechsten bey der  
Stelle/ da es pflegt verwahrt zu werden / wohnen/  
zustellen.

26.

**W**enn Feuer bey Tag oder Nacht in oder vor der  
Stadt aufgieng/so soll der Thürmer dasselbige  
lauts der Thürmer=Ordnung/wenn es nicht gefähr-  
lich/noch windig/ erstlich mit dem Feuer=Horn/und  
folgendß allein mit der Heer=Glocken anmelden/  
und das Feuer=Zeichen gegen dem Ort aufstecken;  
Da es aber gefährlich / und der Wind gegen die  
Stadt stehen würde / soll er also bald mit dem gro-  
ßen Glockenschlag nachfolgen.

Wann Feuer  
in oder vor  
der Stadt/  
oder bey den  
angelenen  
Flecken und  
Dörffern  
auffgeng/  
wie es zu  
halten.

Auff diesen Fall soll die Bürgerschaft / wann es  
in der Stadt auffgeng / vorhergehender Verord-  
nung nach demselben wehren / so es aber vor der  
Stadt/sollen aus zweyen Viertel der Stadt/wel-  
che dem Feuer am nechsten gelegen/sich zu dem Feuer

D

bege

begeben/die andern zwen Viertheil aber sich auffn  
Marck enthalten/und ferner Anordnung gewer-  
tig seyn. Es soll aber das Thor/ vor welchen das  
Feuer auffgangen/ vordächtiger Personen hal-  
ben/gebührlichen verwachet werden.

Damit es auch vor der Stadt nicht ganz  
und gar an Feuer=Geräthe mangle / soll ein ieder  
Besitzer des Hauses einen Feuerhacken / Fahrten  
und Wasser=Gefäß halten / damit er sich selbst  
auffn Nothfall retten könne. Darneben wollen  
wir auch in unser Hospital zu gemeiner Noth=  
durft ezlich Feuer=Geräth schaffen lassen/welches  
allda verwarlich zu vorstehender Gefahr / soll ge-  
halten werden.

Wosern aber das Feuer in Flecken und Dörf-  
fern auffgehen würde / soll es der Thürmer allein  
mit dem Feuer-Horn anzeigen / damit man ihnen/  
wo es zu fern nicht entlegen / nachbarliche Hülff  
bestellen möge.

27.

Straffe des-  
sen / bey dem  
Feuer aus-  
kómbt.

**W**en wems Feuer aus Unvorsichtigkeit aus-  
kómbt / der soll stracks die Nachbarn umb  
Hülffe anschreyen / und wann kein Schade erfolgt/  
der Wirth zwen gute Schock oder mehr Straffe  
erlegen/doch alles uff des Raths Erhöhung  
und moderation bestehen soll.

¶

Diese

**D**iese Feuer-Ordnung soll ein ieder Bürger in <sup>Wie es mit</sup> seinem Hauß nicht allein haben / und sie schaf- <sup>dieser Feuer-</sup> fen / auch dem jenigen neuen Bürger ein Exemplar <sup>Ordnung sol</sup> zu seiner / und der seinigen Benachritung gegeben <sup>gehalten wer-</sup> werden / massen denn bey allen Innungs-Laden <sup>den.</sup> ein Exemplar liegen / und sich befinden soll / da dan denen alle halbe Jahr bey haltenden Quartaln dieselbe von denen Vormeistern und Vorstehern / denen Innungs-Personen von Wort zu Wort abgelesen / und da nun ein-oder der andere solches verlasset / von E. E. Rathes Besizer zur Straff soll gezogen werden.

**B**ebieten darauß allen und ieden un- sern Bürgern / Einwohnern / Handwercksmeistern / Dienern / und so sich bey uns auffhalten / daß ein ieder diese Ordnung mit Fleiß beobachte / und so weit es von nöthen / derselben allenthalben gebürlichen nachkomme / dabey gehorsamlichen / treulich und fleißig sich bezeige / doch alles bey Vermeidung des Rathes / und ernstlicher unnachlässlicher Straffe.

Zu

Diese

Zumehrer Bergetwifferung / und daß  
ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu be=  
helffen / haben wir dieſe Feuer=Ordnung  
zu offenen Druck hinwieder bringen laſ=  
ſen. So geſchehen zu Sanct Annæberg  
den 21. Auguſti Anno 1682.

Bürgermeiſter und Rath  
zu St. Annenberg.



h. 103, 37.

(X2000)

Verneu

**D**euer = **S**

Der

**S**hur = **B**ürstli

schen freyen B

Sanct Ann



Daselbst gedruckt durch  
Im Jahr 1

